



Standortverlegung

Anzeige - Verlegung eines Betriebes an einen anderen Standort

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = eine Auswahlmöglichkeit, ☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Unternehmen

1.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____
Firmenbuch-Nummer _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____
Telefon _____

1.3 Gewerbeberechtigung Gewerbewortlaut _____
Gewerberegister-Nummer _____

2. Standort

2.1 Bisheriger Standort Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2.2 Neuer Standort Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

Hinweis für Pyrotechnikunternehmen, Sprengungsunternehmen und Waffengewerbe:

Die Ausübung des Gewerbes im neuen Standort setzt die Rechtskraft des positiven Bescheides der Behörde voraus. Dies gilt auch für Rauchfangkehrer, sofern der neue Standort in einem anderen Kehrgebiet liegt.

3. Zeitpunkt

3.1 Die Anzeige soll wirksam werden

☐ mit Einlangen bei der Behörde ☐ mit folgendem späteren Zeitpunkt: _____

4. Einverständniserklärung

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die nach den Bestimmungen der GewO 1994 erforderliche Verständigung über die Eintragung in das Gewerberegister an die oben angeführte E-Mail-Adresse zugestellt wird.

Hinweis: Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.